

# Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten

vom 2. Mai 1996

---

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf §92 litera c) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und Art. 21 der Gemeindeordnung, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 *Gebührenpflicht*

1. Für Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der Spezialgesetzgebung.
2. Gebührenfrei sind die Verrichtungen für Amtsstellen der Einwohnergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständiger Behörde vorliegt.
3. Auf nachfolgenden Gebühren werden allfällige Mehrwertsteuern aufgerechnet. Im Übrigen wird auf den Grundsatzentscheid des Gemeindeparlamentes für die Abwälzung der Mehrwertsteuer verwiesen.

### § 2 *Ersatz von Auslagen*

Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

### § 3 *Verwendung der Gebühren*

Die Gebühren gehen an die Stadtkasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

#### § 4 *Gebührenrahmen/Begrenzungen*

1. Wo die Gebührenordnung abgegrenzte Gebühren vorsieht, sind diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen.

2. In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, wo sich die festgesetzte Gebühr im Verhältnis zum getätigten Aufwand als zu niedrig erweist, kann der Stadtrat die Gebühr auf Antrag des betr. Ressorts bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.

3. Wird die Gebühr durch Rechnungsstellung erhoben, gilt je Rechnung ein Minimalbetrag von 20 Franken. Bei der Nachforderung von Beträgen, die der Schuldner oder die Schuldnerin ohne Grund vom Rechnungsbetrag abgezogen hat, werden mindestens 20 Franken und die Mahngebühr gemäss § 10 erhoben.

#### § 5 *Fehlende Ansätze*

Enthält die Gebührenordnung für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit dem Ressort Finanzen berechtigt, für besondere Bemühungen nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen, welcher 2'000 Franken nicht übersteigen darf.

#### § 6 *Gebührenanpassung*

Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 %) seit Inkrafttreten dieses Tarifes, beziehungsweise seit dessen letzter Anpassung, kann der Stadtrat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anpassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.

#### § 7 *Nicht zustandegekommene Geschäfte*

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird – wo nicht speziell anders geregelt – der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung darf jedoch nicht höher ausfallen, als wenn das Geschäft zustande gekommen wäre.

## § 8 *Vorschuss*

1. Die einzelnen Ressorts können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.
2. Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet, noch – im Rechtsmittelverfahren – die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

## § 9 *Zuständigkeit*

1. Gebühren und Auslagenersatz werden vom Ressort erhoben, welches für die Tätigkeit zuständig ist. Das Ressort Finanzen kann Weisungen dazu erlassen.
2. Die Vormundschaftsbehörde kann in speziellen Fällen auf die Erhebung von Gebühren in eigener Kompetenz verzichten.

## § 10 *Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung*

1. Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
2. Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet das Ressort Finanzen dem Schuldner oder der Schuldnerin jeweils eine Mahngebühr von Fr. 10.--, ab 2. Mahnung bzw. Betreibungsmahnung Fr. 20.--.
3. Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.

## § 11 *Haftung*

Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Parteien im Rechtsmittelverfahren.

## § 12 *Zahlungserleichterungen*

1. Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann das zuständige Ressort im Einverständnis mit dem Ressort Finanzen Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.

3. Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen oder Solidarbürginnen.

4. Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

## § 13 *Erlass*

1. Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zur grossen Härte führt, kann das zuständige Ressort im Einverständnis mit dem Ressort Finanzen die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag Fr. 500.-- nicht übersteigt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat.

2. Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann das zuständige Ressort bis Fr. 1'000.-- die Gebühr herabsetzen oder erlassen. Bei Beträgen über Fr. 1'000.-- entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Ressorts über die Herabsetzung oder den Erlass der Gebühr.

3. Wird eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen, ist der erlassene Rechnungsbetrag einem Aufwandkonto zu belasten.

## § 14 *Vollstreckung*

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in der vorliegenden Gebührenordnung oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen

gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG]).

### § 15 *Rechtsmittel*

Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

## II. GEBUEHREN DER BEHOERDEN UND DER VERWALTUNG

### 1. Gemeinsame Gebühren

#### § 16 *Dienstleistungen, Drucksachen*

Es gelten für alle Behörden und Verwaltungsabteilungen folgende Ansätze, sofern nicht besonders geregelt:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Routineauskünfte und Archivnachsclagungen (geringer Zeitaufwand)                   | <i>gebührenfrei</i> |
| 2. übrige Auskünfte und Archivnachsclagungen aller Art, Vorlegen von Akten und Plänen | 20.-- - 100.--      |
| 3. Fotokopien, je Seite   |                     |
| A4  | 1.--                |
| A3  | 1.20                |
| 4. EDV-Ausdruck, je Seite   | 2.--                |
| EDV-Etiketten, je Seite   | 5.--                |
| EDV-Mutationsausdruck Kirchgemeinden pro Stück  | -20                 |
| 5. Reglemente der Gemeinde pro Stück  |                     |
| a) Während 6 Monaten nach deren Inkraftsetzung sowie für Neuzuzüger/ Neuzuzügerinnen  | <i>gebührenfrei</i> |
| b) nachher  | 2.-- - 10.--        |
| c) Abgabe der Reglementssammlung  |                     |
| Auswärtige  | 150.--              |
| Ortsansässige   | 75.—                |

§ 17 *Einsprachen, Beschwerden und Rekurse*

Entscheidgebühren in Rechtsmittelverfahren	50.-- - 1'500.--
--	------------------

§ 18 *Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen*

- |   |   |
|---|---|
| 1. Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten                                | 10.-- - 40.—  |
| 2. Oeffentliche Beurkundung von Solidarbürgschaften   | <i>Tarif des Solothurnischen Notariatsverbandes</i> |
| 3. Vorweisung von Büchern etc. pro Arbeitsstunde  | 80.--   |
| 4. Handlungsfähigkeitszeugnis   | 15.--   |
| 5. Begutachtung von Begehren um Durchführung einer selbständigen Lottomatch-Veranstaltung (Empfehlung Kanton) | 30.--   |
| 6. Einfache Unterschriftenbeglaubigung (persönliche oder Firmenunterschrift)                                  | 15.-- - 30.—  |
| 7. Unterschriftenbeglaubigung in Verbindung mit Bescheinigung   | 20.-- - 80.—  |
| 8. Duplikate eines Patentes oder einer sonstigen Urkunde  | 20.-- - 80.—  |

**2. Einwohnerkontrolle**§ 19 *An- und Abmeldung*

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Abgabe und Herausgabe von Schriftenempfangsscheinen | <i>gebührenfrei</i> |
| 2. Schriftliche oder telefonische An- oder Abmeldung   | 15.-- + NN          |

### § 20 *Interimsausweis*

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Ausstellen eines Interimsausweises<br>zum auswärtigen Wochenaufenthalt   | 10.--         |
| 2. Entgegennahme eines Interimsaus-<br>weises zum hiesigen Wochenaufenthalt | 15.-- - 40.-- |

### § 21 *Verlängerung*

Verlängerung der Wochen-Aufenthaltsdauer:

- |   |       |
|---|-------|
| a) Erwerbstätige, pro Jahr  | 10.-- |
| b) Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge,<br>Studentinnen und Studenten, Nichterwerbstätige<br>sowie Insassinnen und Insassen von Heimen,<br>einmalig | 10.—  |

### § 22 *Aufforderungen*

Aufforderungen für An- oder Abmeldungen sowie mitteilungsspflichtige Änderungen	10.--
--	-------

### § 23 *Nachsendungen*

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 1. Nachsenden von Schriften und Beschei-<br>nungen  | 30.—                                |
| 2. Duplikat Schriftenempfangsschein   | 10.—                                |
| 3. Auskünfte  | 10.-- + NN                          |
| 4. Identitätskarten/Pässe   | <i>Gem. kant.<br/>Gebührentarif</i> |
| 5. Dienstleistungen an die politischen Parteien   |                                     |
| a) monatliche Zustellung der Zuzügerlisten  | <i>unentgeltlich</i>                |
| b) Lieferung von jährlich bis zu 2 kompletten<br>Adresssätzen sämtlicher Stimmberechtigten<br>und bis zu 4 selektiven Adresssätzen, beides<br>in Form von Klebeadressen oder Listen | <i>unentgeltlich</i>                |
| c) Maschinelles Aufkleben dieser Adressen auf<br>geeignete Briefumschläge oder Karten, die<br>von den Parteien zur Verfügung zu stellen<br>sind.                                    | <i>unentgeltlich</i>                |

§ 24 Öffentliche Brückenwaage

- |   |      |
|---|------|
| 1. Öffentliche Brückenwaage   |      |
| a) 001 - 5'000 kg   | 10.— |
| b) 5'001 – 10'000 kg  | 20.— |
| c) 10'001 – 20'000 kg   | 30.— |
| 2. Für das Abwägen leerer Wagen, die innert<br>24 Stunden auf der gleichen Waage abge-<br>wogen werden, gilt folgender Tarif: |      |
| d) 001 - 5'000 kg   | 8.—  |
| e) 5'001 – 10'000 kg  | 10.— |
| 3. Wägen von Vieh pro Stück   | 6.—  |

§ 24<sup>bis</sup> Ersatzstimmrechtsausweise

- |   |      |
|---|------|
| Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzstimm-<br>rechtsausweises | 10.— |
|---|------|

### 3. Stadtpolizei

§ 25 Einsatz von Polizeifunktionären und  
Polizeifunktionärinnen

- |   |      |
|---|------|
| 1. Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen,<br>Organisationen, Firmen, Vereinen usw., die nicht<br>zum ordentlichen Arbeitsbereich gehören und<br>speziell angefordert werden, wie |      |
| a) zusätzlicher Mannschaftseinsatz bei Festen<br>und Veranstaltungen  |      |
| b) Polizeigeleit für Spezialtransporte  |      |
| c) Umtriebe bei Sachbeschädigungen  |      |
| d) Überwachung und Sicherung privater<br>Anlässe  |      |
| Je Funktionär/Funktionärin und Stunde   | 80.— |
| 2. Rettungs- und Bergungseinsätze, sofern<br>schuldhaftes Verhalten oder ein anderer<br>Haftungsgrund vorliegt je Funktionär/Funk-<br>tionärin und Stunde                               | 90.— |

§ 26 *Handels-, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei*

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 1. Wirtschaftspatente mit oder ohne Alkoholausschank; Abklärungen im Zusammenhang mit erstmaliger Patenterteilung, Umbauten, Erweiterungen, Einrichten von Dancings und Barlokalen, sowie Übertragungen bestehender Patente auf andere Liegenschaften oder andere Inhaber oder Inhaberinnen | 40.-- - 200.--                      |
| 2. Erneuerung   | 30.-- - 50.--                       |
| 3. Kleinhandelspatente, Abklärungen im Zusammenhang mit der   |                                     |
| a) erstmaligen Patenterteilung  | 20.-- - 60.--                       |
| b) Erneuerung   | 20.-- - 30.--                       |
| 4. Bewilligung von Saaltombolas, Lottospielen, Preisausschreiben und Wettbewerben   | <i>gem. Kant.<br/>Gebührentarif</i> |
| 5. Bewilligung von Gabensammlungen, Kollekten, auf öffentlichem Grund, nach vorausgehender Bewilligung durch den Kanton Solothurn   |                                     |
| a) Hiesige  | 20.-- - 60.--                       |
| b) Auswärtige   | 30.-- - 120.--                      |
| c) Gemeinnützig   | <i>gebührenfrei</i>                 |

§ 27 *Markt*

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Wochenmarkt:  |               |
| a) Laufmeter im Abonnement für 1 Jahr  | 30.-- - 60.-- |
| b) Laufmeter im Abonnement für ½ Jahr  | 25.-- - 40.-- |
| c) Für jede weitere, im Abonnement nicht inbegriffene Platzbeanspruchung wird die volle Taxe erhoben | 5.-- - 10.--  |
| d) Laufmeter und Markttag  | 4.-- - 8.--   |
| e) Einwohner und Einwohnerinnen von  |               |

Olten bezahlen 80-90% der Platzgelder,  
mindestens aber die Minimaltaxen

2. Monatsmarkt
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Ungedeckter, einfacher Marktstand  | 20.-- - 50.-- |
| b) Laufmeter oder Zuschläge für Schirme,<br>Kisten usw. neben den Ständen   | 5.-- - 10.--  |
| c) Einwohner und Einwohnerinnen von Olten<br>bezahlen 80-90% der Platzgelder, mindestens<br>aber die Minimaltaxen |               |
| d) Beim Einzug durch Rechnungstellung ist eine<br>Reduktion vorgesehen  |               |
| - bei Zahlung eines Jahresabonnementes  | 30%           |
| - bei Zahlung eines Halbjahresabonnementes  | 20%           |

#### § 28 *Kilbi*

1. Kilbi
- |                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| a) Ungedeckter, einfacher Marktstand | 60.-- - 100.-- |
| b) Gedeckter, einfacher Marktstand   | 60.-- - 120.-- |
| c) Laufmeter für Standplatz          | 20.-- - 40.--  |
2. Vermietung von Marktständen für nicht  
gemeindeeigene Anlässe (Private, Vereine,  
Messen etc.):
- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Gedeckter, einfacher Holz- und ungedeckter,<br>einfacher Holzmarktstand |                 |
| Wochenende   | 25.-- - 50.--   |
| Woche  | 50.-- - 100.--  |
| Monat  | 150.-- - 300.-- |
| b) Gedeckter Metall Marktstand   |                 |
| Wochenende   | 30.-- - 60.--   |
| Woche  | 50.-- - 120.--  |
| Monat  | 200.-- - 350.-- |

#### § 29 *Konzerte und Schaustellungen*

1. Kleinkonzerte
- |                                  |       |
|----------------------------------|-------|
| a) für die ersten 2 Tage pro Tag | 40.-- |
| b) für die weiteren Tage pro Tag | 20.-- |

2. Grosskonzerte und Variétés pro Vorführung	60.-- - 500.--
3. Schaustellungen auf öffentlichem Grund, je nach Grösse, Art und Dauer Nutzungsgebühr pro Tag Pro Schaustelldauer	50.-- - 1'000.-- max. 7'200.--
4. Schaustellungen auf privatem Grund, je nach Grösse, Art und Dauer Behandlungsgebühr	20.-- - 100.--
5. Zirkusse, Platzgebühren pro Tag pro Schaustelldauer	100.-- - 2'000.-- max. 7'200.--
6. Modeschauen	80.-- - 150.--
7. Auto-Ausstellungen auf öffentlichem Grund, pro Tag und Platz	150.-- - 400.--

§ 30 *Gesteigerter Gemeindegebrauch/  
Sondernutzung*

1. Nutzung von Strassen und Plätzen für gewerbliche Zwecke wie Strassenrestaurants, Verkaufsflächen und dgl.	
a) Behandlungsgebühr	20.-- - 200.--
b) Nutzungsgebühr, je m <sup>2</sup> und Saison/Jahr	30.--
2. Kurzzeitige Nutzung von Strassen und Plätzen für übrige gewerbliche, kulturelle und private Zwecke	
a) Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, pro Tag	20.-- - 100.--
b) Herumtragen von Geschäftsreklame und ähnlichen Tätigkeiten, pro Tag	20.-- - 200.--
c) Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Vorübergehende	50.-- - 150.--
d) Standaktionen und drgl. durch politische Parteien	gebührenfrei
3. Bewilligung zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes mit einem Motorfahrzeug	

(Güterumschlag) pro Tag	5.-- - 10.--
4. Reservation von Notfallparkplätzen auf öffentlichem Grund pro Monat	80.--
§ 31 <i>Gebührenpflichtige Parkplätze</i>	
Vorübergehende Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Veranstaltungen, Lagern von Baumaterial, Abstellen von Fahrzeugen, Mulden, Bauabschränkungen, Gerüste usw.	
je Parkfeld und Tag	10.-- - 15.--
je Parkfeld und Monat	100.-- - 150.--
§ 32 <i>Mobile Reklamen, Plakate</i>	
1. Geschäftsreklame auf öffentlichem Grund bis max. 1 m <sup>2</sup> Grundfläche Nutzungsgebühr pro Jahr	50.-- - 200.--
2. Plakatstellen auf privatem Grund Behandlungsgebühr nach Aufwand	gebührenfrei
§ 33 <i>Taxiwesen</i>	
Gem. separater Gebührenordnung	
§ 34 <i>Leihweise Abgabe von Signalisations- und Absperrmaterial</i>	
1. Grundtaxe pro Fall	25.--
2. Leihgebühr je Stück und Tag	
a) Signaltafel	3.--
b) Signaltafel mit Ständer	5.--
c) Vaubanbarrieren/Scherengitter	5.--
d) Leitkegel klein	2.--
e) Leitkegel gross	3.--
f) Absperrband per m	1.--

g) Signallampe	7.--
3. Transportkosten mit einem Dienstfahrzeug	20.--
§ 35 <i>Verschiedene Gebühren</i>	
1. Bewilligung von Verkehrsanordnungen, Verkehrsmassnahmen bei Festanlässen, Veranstaltungen, Bauvorhaben etc. Behandlungsgebühr nach Zeitaufwand	30.-- - 300.--
2. Ausnahmegewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen Erneuerung/Aenderung	20.-- - 30.-- 10.--
3. Sonderbewilligungen	20.-- - 30.--
4. Einsatz von Dienstfahrzeugen pro gefahrenen Kilometer minimal	1.-- 20.--
5. Einsatz des Rettungsbootes pro Stunde	80.—
6. Abschleppen eines verkehrsbehindernd, verkehrsstörend, vorschriftswidrig abgestellten Fahrzeuges Umtriebsgebühr	<i>nach Aufwand</i> 50.-- - 100.--
7. Parkplatzgebühr für beschlagnahmte Fahrzeuge	
a) leichte Motorfahrzeuge pro Tag	10.--
b) Motorräder pro Tag	8.--
c) Motorfahrräder pro Tag	3.--
8. Überführung eines sichergestellten Fahrzeuges zur Motorfahrzeugkontrolle	
a) Personenwagen	100.—
b) Motorrad	60.—
c) Motorfahrrad	30.—
9. Benützung Lärmmessgerät	40.-- - 50.—
10. Technische Kontrollen von Motorfahrrädern	80.-- - 100.—

11. Alcotest mit Handapparat bei positivem Befund	20.-- - 50.—
12. Fotoaufnahmen	
a) schwarz-weiss (13 x 18 cm)	12.--
b) farbig (13 x 18 cm)	15.--
c) farbig (20 x 20 cm)	20.--
d) Polaroid	12.--
13. Rapporte und Berichte für Versicherungsfälle	
a) Herausgabe von Polizeirapporten pro Seite	5.--
b) Situationsskizzen/-pläne	20.-- - 100.--
c) Schriftliche Bestätigung	5.--
14. Für Straf-, Untersuchungs- und Gerichtsbehörden	<i>gebührenfrei</i>
15. Aufschaltung einer Alarmanlage	
a) Einmalige Bearbeitungs- und Aufschaltgebühr an Printanlage	50.-- - 100.--
b) Bereichsgebühren für Printanschluss pro Jahr	200.-- - 600.--
16. Sprengbewilligung pro Fall	80.-- - 300.--
17. Desinfektion	
a) pro Funktionär, Funktionärin und Stunde	80.--
b) Amtlich verfügte Desinfektionen	<i>gebührenfrei</i>
18. Bodenmarkierungen	<i>nach Aufwand</i>
19. Ölbindemittel	<i>nach Aufwand</i>

#### 4. Stadtbauamt

##### § 36 *Ausgabe von Baugesuchakten*

1. Baugesuchsformulare, pro Stück	8.--
2. Drucksachen, Reglemente, Verordnungen,	

usw. pro Stück, je nach Umfang und Grösse

6.-- - 50.--

### § 37 *Baupolizeigebühren*

Durchführen der Baubewilligungsverfahren und Überwachung der Bauten

a) Baugesuche für Neu- und Umbauten Gebühr	150.-- - 8'700.--
b) Baugesuche im Geltungsbereich von Gestaltungsplänen/Zuschlag zur Gebühr je nach Arbeitsaufwand der Gemeinde	20% - 60%
c) Abgeänderte oder erweiterte Baugesuche / Zuschlag zur Gebühr	10% - 50%
d) Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche / Reduktion der Gebühr	10% - 50%
e) Baugesuche mit ausserordentlichem Aufwand / Zuschlag zur Gebühr pro Arbeitsstunde	90.--
f) Vorgesuche zu einem Bauvorhaben Gebühr pro Arbeitsstunde	90.--
g) Mehraufwendungen und Augenscheine wegen Nichteinhalten von Vorschriften / Gebühr pro Arbeitsstunde	90.--
h) Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben Gebühr	150.-- - 430.--
i) Baugesuche für Tankanlagen, Oel- und Gasfeuerungen	70.-- - 220.--
j) Gesuche für Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten etc.	150.-- - 850.--

### § 38 *Benützungsgebühr Abwasserbeseitigung<sup>1</sup>*

1. Grundverbrauch (<100 m3/Jahr)	2.80/m3 (exkl. MwSt)
2. Mehrverbrauch (> 100 m3/Jahr)	3.40/m3 (exkl. MwSt)

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 09. Dezember 2004, in Kraft seit 01. Januar 2005

§ 39 *Benützung von öffentlichem Grund*

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Abladen und Lagern von Baumaterialien und dergleichen, pro Monat und m2<br>minimale Gebühr  | 10.--<br>50.--         |
| 2. Für grössere Bauten, die sich über eine längere Bauzeit erstrecken und bei denen eine Bauplatzabschränkung erstellt wird, kann das Stadtbauamt eine Pauschaltaxe vereinbaren (Wiederinstandstellungskosten gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers) |                        |
| 3. Strassen- und Grabenaufbrüche<br>Grundgebühr<br>Zusätzlich pro Laufmeter  | 50.--<br>15.-- - 50.-- |

§ 40 *Abgabe von Plänen  
(Heliographien)*

Abgabe

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Situationspläne für Baugesuche,<br>1 Stück A4    | 20.--         |
| b) Situationspläne für Baugesuche,<br>1 Stück A3    | 25.--         |
| c) Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie A4 | 7.--          |
| d) Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie A3 | 10.--         |
| e) Übrige Pläne und Unterlagen pro Arbeitsstunde    | 50.-- - 90.-- |
| f) Stadtplan<br>plano                               | 10.--         |
| gefalzt   | 12.--         |

§ 41 *Leihweise Abgabe von  
Absperrmaterial*

- |                                    |      |
|------------------------------------|------|
| Vauban-Barrieren pro Stück und Tag | 5.-- |
|------------------------------------|------|

**5. Vormundschaftsbehörde**§ 42 *Allgemeines*

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Entmündigung ZGB Art. 369, 370, 371, 372,<br>Beschränkung der Handlungsfähigkeit<br>ZGB Art. 395  | 50.-- - 600.--  |
| 2. Anordnung der Vormundschaft über Un-<br>mündige, ZGB Art. 368, 312  | 20.-- - 200.--  |
| 3. Anordnung einer Beistandschaft in den<br>Fällen von ZGB Art. 308, 309, 392, 393,<br>394, 823  | 50.— 600.--     |
| 4. Anordnung einer Erbschaftsverwaltung<br>ZGB Art. 554, §194 EG zum<br>ZGB  | 50.-- - 1'200.— |
| 5. Beschlüsse betr. vorläufigem Entzug der<br>Handlungsfähigkeit (ZGB Art. 386)  | 50.-- - 1'000.— |
| 6. Vorkehrungen zum Schutze der Kinder und<br>ihres Vermögens ZGB Art. 307, 310, 318ff   | 50.-- - 500.—   |
| 7. Aufhebung von Vormundschaften, Beirat-<br>schaften, Beistandschaften, Erbschaftsver-<br>waltungen, Wiederherstellung der elterlichen<br>Gewalt bzw. Obhut | 50.-- - 500.—   |
| 8. Zustimmungs- und Genehmigungsbeschlüsse<br>der Vormundschaftsbehörde in Fällen von ZGB<br>Art. 421  | 50.-- - 1'200.— |
| 9. Begutachtungen und Anträge zu Händen der<br>Aufsichts- und anderer Behörden in den Fällen von<br>ZGB Art. 422, 15, 96, 156/7, 264ff, 311                  | 50.-- - 1'200.— |
| 10. Entscheide der Vormundschaftsbehörde nach<br>ZGB Art. 420,99   | 50.-- - 500.—   |
| 11. Revisionsgebühr für Prüfung der Vormund-<br>schaftsrechnungen  | § 52 EG ZGB     |

§ 43 *Vormundschaftsamt*

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 1. Einleitung von Namensänderungen und Adoptionen   | 50.-- - 150.—                        |
| 2. Vertretungen von unbekannt abwesenden Erben  | 1-5 % des Erbteils, im Minimum 200.— |
| 3. Entschädigung für die Führung von Vormundschaften, Beiratschaften und Beistandschaften | nach §143 EG zum ZGB                 |
| 4. Parteienschädigung für die Führung von Vaterschaftsfällen                              | 100.-- - 500.—                       |
| 5. Entschädigung bei freiwilligen Lohn-, Renten- und Vermögensverwaltungen                | nach §143 EG zum ZGB                 |

**6. Gesundheit**§ 44 *Pilzkontrolle*

Pilzkontrolle	<i>gebührenfrei</i>
---------------	---------------------

§ 45 *Verschiedenes*

Abgabe Giftschein	<i>gemäss Art. 77 der Giftverordnung</i>
-------------------	--

## 7. Zivilstandsamt

### § 46 *Allgemeines*

Gemäss kantonaler Zivilstandsverordnung

### § 47 *Friedhof und Bestattungen*

#### Für Auswärtige:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Lieferung eines Sarges aus dem städtischen Sargmagazin                    | <i>jeweiliger Selbstkostenpreis<br/>zuzgl. 30 % für<br/>Spesen, Lagerung und Zins</i> |
| 2. Abgabe eines Grabes für Erdbestattungen:                                  |   |
| a) Für Erwachsene  | 500.-- - 1'000.—  |
| b) Für Kinder unter 12 Jahren  | 400.-- - 900.—  |
| 3. Für Urnengräber   | 400.-- - 900.—  |
| 4. Beisetzung von Aschenurnen in bestehenden Gräbern des Meisenhardfriedhofs | 100.—   |
| 5. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit Gemeinden                |   |
| 6. obgenannte Leistungen sind für Einwohner und Einwohnerinnen               | <i>unentgeltlich</i>  |

#### Für Einwohner und Einwohnerinnen und Auswärtige:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Urnennischen:  |                      |
| Miete für 30 Jahre, Einwohner und Einwohnerinnen        | 800.—                |
| Miete für 30 Jahre, Auswärtige                          | 1'200.—              |
| 2. Kremationen inkl. Urnen                              |                      |
| a) Kremation für Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt | <i>unentgeltlich</i> |
| b) Kremation für Auswärtige ohne Abdankung              | 442.— <sup>2</sup>   |
| c) Kremation für Auswärtige mit Abdankung               | 600.—                |
| d) Aufbahrung für Auswärtige in Schauräumen             | 80.--/Todesfall      |

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 22. März 2007, in Kraft seit 01. Mai 2007

**8. Steuerverwaltung**§ 48 *Allgemeines*

- |   |      |
|---|------|
| 1. Ausfüllen einfacher Steuererklärungen                          | 20.— |
| 2. Ausfüllen aufwendigerer Steuererklärungen<br>pro Arbeitsstunde | 80.— |
| 3. Auskünfte ohne Personalien                                     | 12.— |
| 4. Auskünfte mit Personalien                                      | 20.— |

**9. Stadtarchiv**§ 49 *Allgemeines*

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Für Auszüge und Abschriften aus älteren<br>Akten und Registraturen, je nach Lese-<br>Schwierigkeit und Zeitaufwand pro Seite<br>inkl. eventuelle Bescheinigung            | 12.-- - 54.— |
| 2. Für Kollationierung und Bescheinigung von<br>Auszügen und Abschriften, welche von<br>Dritten vorgewiesen werden, je nach Lese-<br>Schwierigkeit und Zeitaufwand pro Seite | 12.-- - 36.— |
| 3. Siegelabdrücke und Wappenskizzen pro<br>Stück   | 36.—         |
| 4. Für archivarische Nachforschungen und<br>Nachschlagungen (Erhebung und Nieder-<br>schrift) pro Stunde:  |              |
| a) Zu wissenschaftlichen oder öffentlichen<br>Zwecken, soweit die Bemühungen nicht<br>nach archivarischer Übung unentgeltlich<br>erfolgen                                    | 18.—         |
| b) Zu privaten, insbesondere pekuniären<br>oder genealogischen Zwecken   | 36.—         |

**10. Stadtbibliothek**§ 50 *Benutzerausweis*

1. Wer Bücher und Medien nach Hause ausleihen will, hat sich einzuschreiben und erhält gegen die Entrichtung der Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis.

Der Ausweis ist stets vorzuweisen. Der erste Verlust des Benutzerausweises  
Jeder weitere Verlust

5.—  
20.—

*Ausleihe*

2. Die Gebühren für die regelmässige Bücher-  
ausleihe betragen pro Jahr für

- a) Oltnerinnen und Oltner  
b) Auswärtige  
c) Schüler und Schülerinnen,  
Lehrlinge, Studenten und Studentinnen  
Mit gültigem Ausweis

10.--  
20.—  
5.—

*Mahnungen*

3. a) Erste Mahnung  
b) Zweite Mahnung  
c) Dritte Mahnung  
d) nach erfolgloser dritter Mahnung  
wird Rechnung erhoben: zu zahlen sind:  
der Neuwert der Medien plus eine  
Bearbeitungsgebühr pro Medium

3.--  
10.--  
25.--  
30.—

*Fernleihe*

4. Für Fernleihe-Bestellungen wird pro Medium verrechnet. 5.—  
Dieser Betrag ist zusammen mit der Bestellung zu entrichten.  
Eventuelle Kosten der verleihenden Bibliothek sind ebenfalls vom Leser/in zu entrichten. Kann das Gewünschte nicht vermittelt werden, erhält der Benutzer, die Benutzerin je Fr. 3.— zurück.  
Schüler und Schülerinnen, Lehrlinge, Studenten und Studentinnen mit gültigem Ausweis bezahlen pro Medium plus eventuelle Kosten der verleihenden Bibliothek. Kann das Gewünschte nicht vermittelt werden, erhält der Benutzer/in Fr. 2.— zurück.

*Fotokopien*

5. Fotokopien  
Für Fotokopien, die ausserhalb des Hauses erstellt werden müssen (Foto oder Verfilmung), wird noch eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr verrechnet von 20.-- - 50.—

*Schäden und Verluste*

6. a) Schäden an Medien 10.-- - 500.--  
b) Verlust von Medien *Neuwert*  
plus Bearbeitungsgebühr von 20.-- - 500.—  
Wenn der Schadenfall höher als Fr. 500.— ist, werden neben der Bearbeitungsgebühr die effektiv anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

**11. Museen**§ 51 *Städtische Museen*

Eintrittsgebühren 1.-- - 10.—

In besonderen Fällen kann das zuständige Ressort Eintrittsgebühren festlegen oder Gratiseintritte verfügen.

**12. Weitere Gebühren**§ 52 *Schulverwaltung*

1. Gebühren Zeugnisabschriften 50.-- - 70.--

2. Neuanfertigung Schülerschein 5.--

§ 53 *Feuerwehr/Zivilschutz*

1. Dienstleistungen für Dritte gemäss separater Gebührenordnung

2. Zivilschutz-Ausbildungszentrum „Gheid“ Benützung der Anlagen und der Gerätschaften des Ausbildungszentrums gemäss separater Tarifordnung

§ 54 *Feuerungskontrolle*

gem. separatem Reglement vom 09.12.1993

§ 55 *Kehrichtgebühren*

gem. separatem Kehrichtreglement

§ 56 *Kanalisation/Anschluss-/Benützungsggebühren*

gem. separater Gebührenordnung

§ 57 *Abwasserreinigung/Anschluss-/  
Benützungsgebühren*

gem. separater Gebührenordnung

§ 58 *Sportplatzgebühren*

gem. separater Gebührenordnung

§ 59 *Stadthalle*

gem. separater Gebührenordnung

§ 60 *Schwimmbad*

gem. separater Gebührenordnung

§ 61 *Hallenbad Kantonsschule*

gem. separater Gebührenordnung

§ 62 *Jugendbibliothek*

gem. separater Gebührenordnung

§ 63 *Jugend und Sport*

gem. separater Gebührenordnung

§ 64 *Musikschulordnung*

gem. separater Gebührenordnung

§ 65 *Schulzahnpflege*

Gem. kant. Tarif für die Zahnbehandlung der  
Schüler durch Schulzahnärzte und der

## Städtischen Schulzahnpflegeordnung

§ 66 *Schulanlagen*

Gem. separater Gebührenordnung

§ 67 *Energieberatung*

Beratungen

Gebühr für ausserordentlichen Aufwand

*gebührenfrei*  
*30.-- - 100.—***III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 68 *Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts*

1. Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt treten alle dieser Gebührenordnung widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten ausser Kraft, insbesondere die Gebührenordnung vom 28.9.92. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten festgesetzten, zu dieser Gebührenordnung nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.
3. Vom Gemeindeparlament beschlossen am 2.5.1996.